

S a m m l u n g
der
Gesetze und Verordnungen,

welche in dem vormaligen
Churfürstenthum Cöln
(im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen
und im Bisthe Niddlinghausen)

über
Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung
und Rechtspflege ergangen sind,

vom
Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preussischen
Regierungen im Jahre 1816.

Im Auftrage des Königlich Preussischen hohen Staats-Ministeriums
zusammengetragen und herausgegeben von

J. J. Scotti,
Königlich preussischer Regierungs-Sekretär.

Zweite Abtheilung,
enthält die landgräfliche und resp. großherzogl. Hessen-Darmstädtische
Gesetzgebung für das Herzogthum Westphalen, vom 6. Oktober
1802 bis zum 15. (und resp. 25.) Juli 1816.

Zweiter Theil,
vom 24. November 1810 bis zum 25. Juli 1816, und von Nr. 401
bis Nr. 623, nebst Sachverzeichnis.

Düsseldorf, 1831.
Gedruckt bei Joseph Wolf.

401. Arnöberg den 24. November 1810.

Großherzogl. S. Regierung.

Zur Beseitigung der im Herzogthum Westphalen bestehenden Mängel und Unreinlichkeiten beim Dehlschlagen werden die Beamten angewiesen, sämmtlichen Dehlschlägern in ihren Amtsbezirken zu befehlen: die Dehltücher oder Beutel wenigstens am Ende jeder Woche auszuwaschen, die Pressen und übrigen Gefäße zu reinigen und sauber zu erhalten, so wie alle Unreinlichkeit zu entfernen, wodurch das Dehl zum schnelleren Verderben angefaßt werden könnte.

Die Schultheißen sollen die in ihren Bezirken befindlichen Dehlmühlen von Zeit zu Zeit untersuchen, auf die Befolgung der obigen Vorschriften wachen, und die Contravenienten zur angemessenen Bestrafung beim Amte denunciren.

402. Arnöberg den 1. Dezember 1810.

Großherzogl. S. Regierung.

Diejenigen Fuhrleute, welche Behufs des Futterns ihrer Pferde oder sonst mit ihren Fuhrwerken vor den Wirths- und Barriere-Häusern auf den öffentlichen Landstraßen still halten, und dadurch den Weg versperren, so wie derjenige, welcher dieselbige Spur des vor ihm Fahrenden einhält und dadurch den Weg verdirbt, sollen jedesmal mit einer Geldstrafe von 1½ Fl. belegt, so wie zur Zahlung der Denunciations- u. a. Kosten angehalten werden.

403. Darmstadt den 10. Dezember 1810.

Ludwig, Großherzog u.

Bei der Erfahrung, daß durch die nachstehend bezeichneten im Großherzogthum nicht angelegenen Gewerbetreibenden, — nämlich die Hausirer mit irdenem Geschirr und Pfeifen, Porzelangeschirr und Zunder; die Knopf- und Rammacher, die Rannen- und Schnallengießer, die Korbmacher und Glider, so wie die Bären-, Affen- und Rameelführer und endlich die vor den Thüren und in den Wirthshäusern aufspielenden Bettel-Ruffanten —, die öffentliche Sicherheit vielfach gefährdet worden ist, wird allen Ausländern die Ausübung eines der vorbezeichneten Gewerbe im ganzen Umfange des Großherzogthums, bei Strafe der Konfiskation ihrer Waaren, der Landesverweisung und körperlicher Züchtigung verboten, und ist den vorgebachten auswärtigen Hausirern das Einwandern zum Verkauf ihrer Waaren in inländischen Fabriken, nur unter Beobachtung strenger passpolizeilicher Vorschriften erlaubt. Der Hausirhandel mit den vorbezeichneten Gegenständen, so wie der bezeichnete Handwerks-Betrieb mittelst Umherziehen von Ort zu Ort, soll den Inländern nur nach stattgefundener Auslösung der desfallsigen vorschriftsmäßigen Konzessionen und nach erlangten Regierungspässen, welche in jedem von ihnen berührt werdenden Orte von der Lokal-Polizei-Behörde visirt werden müssen, gestattet werden.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat am 5. Januar 1813 bekannt gemacht, daß das vorstehende Hausir-Verbot mit irdenen Waaren nicht auf diejenigen Fremden anwendbar sei, welche dergleichen Gegenstände bloß durchs Land führen oder solche im Lande en gros und nicht en detail verkaufen.

404. Darmstadt den 18. Dezember 1810.

Ludwig, Großherzog u.

Uns ist vorgetragen worden, daß in verschiedenen Gegenden Unseres Großherzogthums, namentlich im Herzogthum Westphalen, Unsere Unterthanen bisher ihre Familiennamen öfters verändert, und dagegen die Namen der Häuser, oder der Güter, in deren Besiz sie gekommen

sind, angenommen und geführt haben, ja daß sogar an manchen Orten die ursprünglichen Geschlechtsnamen verchiedener Einwohner durch besondere, aus persönlichen und bloß zufälligen Umständen entstandene Beinamen verdrängt worden sind.

Es leidet keinen Zweifel, daß dergleichen Namensveränderungen nicht nur für die privatrechtlichen Verhältnisse der Unterthanen, zumal in Fällen, wo es auf den Beweis der Abstammung von einem längst verstorbenen Familien-Vater ankommt, von den nachtheiligsten Folgen sein können, sondern daß auch dadurch in der Staats-Administration selbst, und besonders in den Conscriptions-Geschäften, nicht selten Anstände, Unordnungen und Verwirrungen veranlaßt werden.

In dem über die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher von Uns erlassenen Edikt vom 24. September 1807 ist nun zwar im §. 4. bereits eine, auf Abstellung jener Irregularität gerichtete Vorschrift enthalten. Da aber diese mehr die folgende — als die gegenwärtige Generation an feste Familiennamen bindet, und, wie sich gezeigt hat, den besonders in dem Herzogthum Westphalen bisher üblich gewesenen Namensveränderungen noch keine hinreichende Sanktionen setzt, so finden Wir Uns bewogen, folgende weitere gesetzliche Bestimmungen zu ertheilen:

§. 1. Vom Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung an darf kein Unterthan Unseres Großherzogthums seinen ursprünglichen Geschlechts- oder Familiennamen verändern.

Wer statt seines Familiennamens einen andern Namen, er leite sich her, woher er wolle, annimmt, und sich des letztern statt des erstern, bei seiner Unterschrift, oder bei der Angabe seines Namens bedient, verfällt für jeden einzelnen Contraventionsfall in eine Geldstrafe von Fünf Gulden, oder, falls er unvermögend ist, in eine fünfjährige Gefängnißstrafe.

§. 2. Wer vor der Publikation dieser Verordnung seinen Geschlechtsnamen bereits verändert, oder, neben demselben, noch den Namen des Hauses oder Guts, das er besitzt, angenommen hat, darf diesen letztern Namen — jedoch nur in der Art fortgebrauchen, daß er jedesmal seinen vorzusehenden wahren Familiennamen an-

geben, und bei seinen Unterschriften unterzeichnen muß, und den angenommenen Namen des Hauses oder Guts nur mit dem Worte: genannt, beifügen darf, z. B. Hermann Ripe genannt Wördehof, wo Ripe den Geschlechtsnamen und Wördehof den Namen des Guts bezeichnet.

Die angenommenen Namen des Hauses oder Guts sollen auf die Kinder des jetzigen Besitzers nicht übergehen, diese sollen vielmehr jetzt, als auch in der Folge, wenn sie selbst in den Besitz des in Frage stehenden Hauses oder Guts kommen, bloß ihren wahren Familiennamen führen.

Contraventionen gegen die in diesem §. enthaltenen Vorschriften werden mit der in dem vorhergehenden §. bestimmten Strafe geahndet.

§. 3. Wenn der ursprüngliche wahre Familiennamen eines Unterthanen nicht ausgemittelt werden kann, so soll derjenige Namen, welchen derselbe zur Zeit der Publikation dieses Edikts geführt hat, für den wahren Geschlechtsnamen gelten; und, bei Vermeidung der vorerwähnten Strafe, ohne alle fernere Verwechselung fortgeführt werden.

§. 4. Bei bereits geschehenen oder noch erfolgenden Adoptionen, ist es zwar dem Adoptirten erlaubt, neben seinem Geschlechtsnamen auch den Familiennamen des Adoptivvaters, jedoch nur auf die Weise, zu führen, wie es im §. 2 in Ansehung des angenommenen Namens eines Hauses oder Guts bestimmt worden ist.

Uebertretungsfälle sollen auch hier mit der im §. 1 bestimmten Strafe geahndet werden.

§. 5. Auf diejenigen Namensveränderungen, welche bei Weibspersonen dadurch entstehen, daß sie bei ihrer Verheirathung den Familiennamen des Mannes annehmen, hat diese Verordnung keinen Bezug; jedoch soll in öffentlichen Verhandlungen, wo der Name einer verheiratheten Weibsperson vorkommt, ihr eigener Familienname dem Geschlechtsnamen ihres Mannes mit dem Verbindungswort: geboren, beigelegt werden, z. B. Catharine Müller, geborne Stratmann, wo der Name Müller den Familiennamen des Mannes und der Name Stratmann den Familiennamen der Frau bezeichnet.

§. 6. Die Veränderung der Taufnamen wird hiermit ebenfalls durchaus verboten.

Eltern, welche ihren Kindern andere Namen, als diejenigen, welche ihnen bei der Taufe gegeben worden sind, beilegen, sind der nämlichen Strafe unterworfen, welche im §. 1 auf die Veränderung der Familiennamen gesetzt worden ist.

§. 7. Wir machen es Unsern sämtlichen Dienern, so weit es den Geschäftskreis eines jeden betrifft, zur besondern Pflicht, mit aller Aufmerksamkeit auf die genaue Befolgung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen — und zu dem Ende insbesondere auch darauf zu sehen, daß bei allen öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, namentlich in den Conscriptionslisten, beim Ab- und Zuschreiben in den Flurbüchern und Steuerkatastern, in den Rechnungen, Hebegregistern, Hypothekenbüchern, Berichten u. dergleichen die richtigen Tauf- und Familiennamen der Unterthanen nach den in den vorhergehenden §§. enthaltenen Vorschriften gebraucht werden.

§. 8. Die Geistlichen, welchen die Führung der Kirchenbücher, oder der Geburts-, Copulations- und Sterbe-Protokolle, obliegt, weisen Wir, mit Beziehung auf Unser oben erwähntes Edikt vom 24. September 1807 hiermit wiederholt und nachdrücklichst an, die äußerste Sorgfalt darauf zu verwenden, daß immer die wahren Familiennamen in die gedachten Protokolle eingeschrieben werden.

§. 9. Damit endlich der ferneren Verbreitung der, (nach §. 2) bereits angenommenen Beinamen desto wirksamer vorgebeugt werde, ist insonderheit auch den Schul Lehrern einzuschärfen, und die Aufmerksamkeit der Schulvorstände darauf zu richten, daß auch beim Schulunterricht die richtigen Familiennamen der Schulkinder gebraucht — und diese der von ihren Eltern angenommenen Haus- oder Gutsnamen entzöhnt werden.

Diese Verordnung ist zur allgemeinen Nachachtung gehörig zu verkündigen.

405. Darmstadt den 22. Dezember 1810.

Ludwig, Großherzog zc.

Ueber die Statthastigkeit und Art der, in Folge der eingetretenen provisorischen Steuer-Rektifikation, zu erhebenden Reklamationen gegen die neu ermittelten Steuer-Ansätze, sodann auch über deren Wirkungen: — fortwährende Steuerzahlung bis zum Resultate der Untersuchung, Restitution der von den Reklamanten zu viel bezahlten Steuern, Vereinnahmerei, und Flußbau-Gelder, mit Ausschließung der Vergütung der anderweitigen nach dem Steuerfuß repartirten Beiträge, und Verrichtigung des Anschlags der zu gering oder gar nicht katastrirten Objecte ohne Forderung einer Nachzahlung —, werden ausführliche Bestimmungen gegeben.

Bemerk. Die Großherzogliche Regierung zu Arnberg hat am 4. September 1813, zur Ausführung der vorbezeichneten Verordnung, rücksichtlich der im Herzogthum Westphalen stattgefundenen neuen Bestimmung aller Größen und Steuerkapitalien der Grundstücke, ein besonderes Reglement erlassen, wovon durch ausführlich bestimmt wird, wie die Beschwerden: a. über zu hohen Anschlag des Steuerkapitals einzelner Individuen, b. über unverhältnismäßige Anschläge ganzer, zu demselben Amte gehöriger Taxationsbezirke gegen einander, und c. über unverhältnismäßige Anschläge ganzer Aemter gegeneinander, angemeldet und untersucht und resp. die Prägravationen beseitigt werden sollen.

406. Arnberg den 22. Dezember 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Für amtliche Verrichtungen, welche das Armenwesen betreffen, dürfen die landesherrlichen Beamten und Amtsschreiber keine Gebühren ansetzen und erheben.

407. Darmstadt den 24. Dezember 1810.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrn kann in ihren Bezirken nicht gestattet werden, die Krämerei

Gerechtigkeit auf einzelne Häuser bergestalt zu verleihen, daß solche als ein anliegendes Realrecht auf jeden dritten Besitzer mit übergeht, indem dieses keine bloße Lokal-Concession, sondern ein wahres Privilegium reale begründet, dessen Ertheilung dem Landesherrn ausschließlich zusteht. Ueberhaupt sollen dergleichen Krämerei-Concessions-Verleihungen auf Häuser ferner nicht mehr stattfinden.

408. Darmstadt den 28. Dezember 1810.

Ludwig, Großherzog zc.

Da Wir Uns bewogen gefunden haben, die bisherige Einrichtung, nach welcher das Uns zustehende Salpeterregal durch unsere Hoffkammern verpachtet wurde, aufzuheben; so verordnen Wir hiermit gnädigst:

1. Das Salpeterwesen soll künftig unter der Obedirection Unseres Ober-Kriegs-Collegs, als zu dessen Ressort gehörig, stehen und zunächst durch eine, von Uns hierzu besonders ernannte, Commission administriert und geleitet werden.

2. Jede Unserer Provinzen soll in einzelne, nach Beschaffenheit der Umstände größere oder kleinere, Distrikte abgetheilt werden, von welchen immer einer Einem Salpetersieder auf eine gewisse Zeit, zwar unentgeltlich, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, zu bearbeiten überlassen wird, daß der darin gewonnen werdende Salpeter um einen, nach Verhältnis der Zeitumstände festzusetzenden, Preis nur allein in Unser Salpeter-Magazin zu Darmstadt, oder wo Wir ein solches anzulegen für gut finden werden, abgeliefert werden darf.

Es wird sowohl den Salpetersiedern selbst, als auch ihren Angehörigen, Gehälfen und Knechten bei Mägde, oder nach Befinden bei wöchlicher Zucht, oder anderer körperlichen Strafe verboten, den raffinirten Salpeter, und das beim Sieben sich ergebende Salz, an Apotheker, Materialisten, Künstler, Handwerker, oder wer es sonst sein mag, oder aber Holz und Asche im Lande oder außer Landes zu verkaufen, oder auf eine sonstige Art zu veräußern.

Die Käufer sind im Uebertretungsfall, außer der Confiscation, unnachlässig mit einer Strafe von 25

Reichthümer, welche zu einem Drittheil der Angeber erhalten soll, oder einer verhältnißmäßigen Zuchtthaus, Strafe, zu belegen. Es soll indessen, wenn demnächst hinlänglicher Vorrath von Salpeter vorhanden ist, einem jeden der nöthige Bedarf um billige Preise und in der verlangten Qualität, aus dem Magazin abgegeben werden.

3. Den Salpetersiedern wird die Befugniß ertheilt, allenthalben und an allen denjenigen Orten, wo Salpeter-Erde zu vermuten ist, zu graben, es sei dies nun in Ställen, Remisen, Scheuern, Schoppen, Mistbehältern, leeren Kellern oder andern unterirdischen Gewölben, alten Schlössern und unbewohnten Gebäuden Unserer Diener sowohl, als aller übrigen Unserer Unterthanen, wozu Standes sie auch sein mögen, und sollen hiervon die uns eigenthümlich zustehenden Gebäude nicht ausgeschlossen bleiben. Sämmtliche Gebäude Unserer Residenz und außer derselben, alle Wohnstuben, Kammern, Küchen und was sonst noch zur eigentlichen Wohnung Unserer Unterthanen gehört, sind jedoch, so wie alle Kirchen und Gott geheiligte Orte, befreit und hiervon ausgenommen.

4. Damit indessen diese den Salpetersiedern ertheilte Befugniß so wenig, als nur immer möglich ist, zur Verdrückung Unserer Unterthanen reichen kann; so befehlen Wir, daß:

- a. jedes Gebäude, in welchem einmal nach Salpeter gegraben worden ist, wenigstens während eines Zeitraums von 6 bis 8 Jahren, wenn anders nicht außerordentliche Fälle eintreten, wieder verschont bleiben soll, und haben sich die Salpetersieder hiernach strenge zu achten. Sie dürfen
- b. nur, wenn sie mit einem schriftlichen, von der genannten Commission ausgefertigten und unterschriebenen, Patent versehen sind, die Erlaubniß nach Salpeter zu graben, begehren, und haben sich mit demselben, und zwar wenigstens 14 Tage vorher, ehe sie ihr Geschäft anfangen wollen, an denjenigen Justiz, oder Hoheits-Beamten, dessen Amts-Bezirk es betrifft, zu wenden, und diesen um eine Anweisung an die ihm untergebenen Ortschultheißen zu ersuchen.

Der Beamte wird sofort dem Vorstand des Orts, in welchem der Salpetersieder zu graben gedenkt, den Namen desselben sowohl, als seiner Gehülfsen genau

angeben, damit sich nicht ein Anderer unbefugterweise erlauben kann, das Eigenthum Unserer Unterthanen zu stören, — und den Ortsvorstand anweisen, dem Salpetersieder alle erforderliche Unterstützung zu leisten. In den sämmtlichen Gebäulichkeiten des Orts ist sodann auf die, in dieser Verordnung vorgeschriebene Art, und nach der den Salpetersiedern noch besonders ertheilten Instruction, und zwar dergestalt zu graben, daß Niemand, wer es auch sein mag, verschont bleibt, und wird hier das Geben und Nehmen von Geschenken, so wie alle Arten von Bestechungen, um das Graben nach Salpeter-Erde abzuhalten, bei angemessener unausbleiblicher Strafe, ernstlich unter sagt.

- c. Die Salpetersieder haben ferner alle mögliche Rücksicht auf die Verhältnisse der Unterthanen, so wie auf die verschiedenen Jahreszeiten zu nehmen, und dürfen in Ställen nur, wenn das Vieh näher zusammengestellt, oder anderwärts schädlich untergebracht werden kann, und in Scheuern nur, wenn sie mit unausgebrochenen Früchten nicht mehr angefüllt sind, in der Erndte- und Dreschzeit aber durchaus nicht, ohne besondere Bewilligung der Eigenthümer, graben.
- d. Sie sollen dabei jederzeit in gehöriger Entfernung, und zwar immer eben so viel Schuhe, oder Elle von den Mauern oder Wänden entfernt bleiben, als sie die Erde tief ausheben, die Fundamente der Gebäude nicht verletzen, auch ihre Bütten und Zuber zum Auslaugen gehörig zugebedt halten, und sich in den Raum einschränken, den das Lokale gestattet, damit sie die Eigenthümer so wenig, als möglich, an ihrer Arbeit hindern.
- e. Der Ort, wo sie ihre Siedereien errichten wollen, soll zwar ihrer Wahl überlassen bleiben, doch soll ihnen nicht erlaubt sein, ihre Siebgeschirre anders, als mit Zuziehung des Ortsvorstandes, und zwar nur an solchen Plätzen aufzustellen, wo sie durchaus nicht gefährlich werden können: auch dürfen sie solche, ohne Bewilligung des Justiz, oder Hoheitsbeamten, nicht wieder versehen, oder an einen andern Platz verlegen. Es soll jedoch bei Bestimmung dieses Platzes die Gemächlichkeit der Salpetersieder jederzeit berücksichtigt werden.
- f. Ueberhaupt haben sie sich sorgfältig zu hüten, daß sie den Unterthanen keine Veranlassung zu ge-

rechten Beschwerden geben, und müssen allen und jeden, absichtlich oder durch ihre eigene und ihrer Gehülfen Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit verursachten, Schaden ohne Widerrede ersetzen.

- g. Sie sollen ferner ihre einmal angefangene Arbeit möglichst schnell beendigen, und keine längere Zeit damit zubringen, als das Ausgraben und Auslaugen der Erde erfordert, auch nach beendigtem Geschäft die Gruben wieder ausfüllen und alles in den vorigen Stand vollkommen wieder herstellen. Es soll hierbei den Eigenthümern unbenommen bleiben, gegenwärtig zu sein, und wenn sie es für gut finden, gemeinschaftlich mitzuwirken.
- h. Ehe und bevor die Salpetersieder einen Ort, wo sie gearbeitet haben, verlassen, haben sie sich vom Schultheißen oder Ortsvorstand eine Bescheinigung, daß sie nach der vorgeschriebenen Art gegraben, kein Gebäude, wo Salpetererde zu vermuthen war, verschont, auch zu keiner Beschwerde Veranlassung gegeben, und in dem Ort keine Schulden hinterlassen haben, ausstellen zu lassen, und dieselbe dem einschlägigen Justiz- oder Hoheitsbeamten zuzustellen, welcher sie an Unser Ober-Kriegs-Collegium einzuschicken hat.

5. Wir versehen Uns bei diesen, lediglich auf die mehrere Sicherstellung Unserer getreuen Unterthanen gegen alle Willkühr der Salpetersieder abzwendenden Verfügungen, daß Niemand sich dem Graben nach Salpeter, und den erlaubten und nöthigen Anrichtungen der Salpetersieder widersetzen, oder denselben Hindernisse in den Weg legen wird, und wollen Wir alle, denselben absichtlich verursacht werdende, Verhinderung und erweislichen Zeitverlust strenge mit dem Ersatz des daraus entstandenen Schadens, bestraft wissen.

6. Es wird Unsern Unterthanen bei Vermeidung angemessener Geld- oder nach Befinden Leibesstrafe verboten, an die im §. 3. dieser Verordnung benannte, den Salpetersiedern zum Graben überlassene Orte, Materialien zu bringen, welche der Erzeugung des Salpeters hinderlich sind, oder dieselbe gar unmöglich machen; in dessen soll es erlaubt sein, Kalk, Speis, oder Mörtel, Schutt, jedoch ohne Steine, Sägespäne und andere, der Fäulniß leicht unterworfenen, Materialien in die, von den Salpetersiedern gemachten Gruben zu werfen.

7. Das Ausführen der Salpetererde auf Reeder und Wiesen wird bei fünf Gulden Strafe per Karm oder Wagen untersagt, und wird der Grund aus den Scheuer-Barren auf die Reeder zu bringen nur in so weit gestattet, als sich derselbe mit dem Rechen abbringen läßt. Auch sollen

8. alle und jede Unserer Unterthanen, wenn sie ihre Häuser oder Gebäude einreißen wollen, vorher den Salpetersieder des Distrikts hiervon in Kenntniß setzen, damit die darin befindliche gute Salpetererde nicht verloren geht.

Der Salpetersieder hat sodann sogleich und möglichst schnell den Schutt und die Erde auszulaugen, und die Unterthanen sollen, 14 Tage nach gemachter Anzeige, auf den Salpetersieder zu warten, nicht mehr verbunden sein. Dergleichen

9. Wir in Ansehung des freien Verlaufs der Holz-asche Unsere Unterthanen auf keine Art beschränken wollen; so erwarten Wir doch, daß es den Salpetersiedern an diesem, zur Erzeugung des Salpeters so höchst nöthigen Materials und zwar in guter Qualität und in billigen Preisen, nicht fehlen wird, und befehlen Unsern Justiz- und Hoheitsbeamten, dafür zu sorgen, daß die Salpetersieder die Holzasche jederzeit um die gewöhnlichen Land-läufigen Preise, und zwar ohne Verzögerung, erhalten können, und dadurch an ihrer Arbeit durchaus nicht aufgehalten werden.

Wir behalten Uns vor, wenn der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden sollte, die strengsten Maßregeln gegen den Verkauf der Holzasche ins Ausland, und den Auslauf auswärtiger Käufer im Lande, eintreten zu lassen.

Damit aber die Salpetersieder nicht mehr Asche verlangen, als zur Fabrication des Salpeters nöthig ist, und nicht selbst etwa damit eignen Handel treiben können; so hat die Commission in den auszufertigenden Autorisationen oder Patenten, den ungefähren Bedarf, nach Verhältnis der, von den Salpetersiedern zu liefern übernommenen Quantität Salpeters, zu bemerken.

10. In Ansehung des zum Raffiniren des Salpeters erforderlichen Holzes, befehlen Wir, daß dasselbe den Salpetersiedern möglichst in der Nähe der Orte, wo sie ihre Siedereien etabliren, um die gewöhnlichen Preise

und in der Qualität, wie es ihnen nöthig ist, aus Unsern Waldungen soll abgegeben werden, und wird Unser Ober-Forst-Collegium die desfalls geeignete Verfügung treffen.

11. Ueber alle in dieser Unserer Verordnung enthaltene Bestimmungen, so wie überhaupt in allen, zwischen den Unterthanen und den Salpetersiedern entstehenden Streitigkeiten, über verweigertes Graben, verkaufte Äsche, Beschädigungen ic. haben Unsere Justiz- und Hoheitsbeamten in erster, und Unser Ober-Kriegs-Collegium in zweiter Instanz, nach Maßgabe dieser von Uns gegebenen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar jedesmal in möglichster Kürze und mit Berücksichtigung des, dem einen oder dem andern Theil zugesügten Schadens, zu entscheiden.

Unseren Justiz- und Hoheitsbeamten machen Wir es zur besondern Pflicht, den Salpetersiedern alle erforderliche Hülfe zu leisten, übrigens aber auf ihren Handel und Wandel, so wie überhaupt auf ihre Aufführung, ein wachsames Auge zu halten, und nach Möglichkeit zu sorgen, daß sie die ihnen angewiesenen Distrikte gewissenhaft bearbeiten und keinen Salpeter verschleppen.

12. Die in Unsern Landen ansässigen Salpetersieder sollen übrigens die Freiheit für ihre Person, und die Frohndfreiheit auf ein oder zwei Stüd Zugvieh, wenn sie deren zum Salpetersieden benöthigt sein sollten, und solche nicht zur Bebauung eigener oder gepachteter Güter gebrauchen, in ihrem ganzen Umfang zu genießen haben, von ihren allensfalligen Grundstücken und andern Gewerben aber diejenigen Abgaben zu leisten schuldig sein, denen Unsere sämtlichen übrigen Unterthanen unterworfen sind.

13. Ihre Söhne und Knechte sind, soweit sie solche zu ihrem Geschäft nöthig haben, und so lange sie bei ihnen wirklich in Arbeit stehen, mit der Ausnahme zu Kriegsdiensten zu verschonen, und wird hierbei zum Grundsatz angenommen, daß ihnen nach Verhältniß der Größe ihrer Geschirre und der Quantität des Salpeters, den sie jährlich in Unser Magazin abliefern, zwei bis drei Gehülfen zu einem Geschirr, jedoch ohne Zurechnung ihrer Lehrlinge, belassen werden sollen. Sie dürfen jedoch keine Lehrlinge ohne ausdrückliche Erlaubniß Unseres Ober-Kriegs-Collegs, und keine Knechte, wenn solche bereits

als Soldaten enrollirt sind, annehmen. Wollen und können sie aber einen oder den andern ihrer Söhne als Salpetersieder in Unseren Staaten etabliren, ihn mit einem separaten Geschirre versehen, und besigt er die erforderlichen Kenntnisse, so soll derselbe vom Rekrutenzug befreit bleiben.

14. Ausländische Salpetersieder, welche zur Betreibung dieses Geschäfts in Unsere Lande kommen, sollen freien Ein- und Abzug, Freiheit von allen Abgaben, und Befreiung von der Conscription für ihre mitarbeitenden Söhne zu genießen haben. Lassen sie sich aber in Unsern Landen nieder, welches ihnen, wenn sie die gehörige Inserenden dociren können, unverwehrt bleibt; so haben sie die, in vorstehenden §. 8. 12 und 13 bemerkten, den inländischen Salpetersiedern bewilligten, Immunitäten anzusprechen.

15. Wir ertheilen endlich denselben bei dem Transport des Salpeters und des Salzes nach Unserm Magazin, so wie auch des Salpeterwassers nach ihren Siebereien die Freiheit von allen Chaussee- und Zoll-Abgaben, und wollen, daß sie in Ausübung ihres Geschäfts, als Salpetersieder, keinen Steuern unterworfen sein sollen.

Diese Unsere Verordnung soll durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und in allen Ortschaften Unseres Großherzogthums den versammelten Gemeinden vorgelesen werden. Unsere Justiz- und Hoheitsbeamten haben sich deren Aufrechthaltung ernstlich angelegen sein zu lassen, und Unsere sämtlichen Unterthanen den darin enthaltenen Vorschriften auf das genaueste nachzukommen.

409. Arnberg den 29. Dezember 1810.

Großherzogl. H. Regierung.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 15. Novb. 1807 (Nr. 247 d. G.) wird das, Behufs der zwangsweisen Aufbietung und Leistung der zum Wegebau erforderlichen Hand- und Spanndienste, von den Beamten und von dem Wegebaumeister zu beachtende Verfahren, sodann auch die denselben wechselseitig und gemeinschaftlich obliegenden Mitwirkungen zur Beförderung des Wegebaues,

ausführlich (in 9 §. §.) festgesetzt. Gegen Säumnisse und Nachlässigkeiten der Beamten sollen die Strafbestimmungen vom 29. Septbr. 1788 (Nr. 884 d. 1. Abth. d. G.) in Anwendung kommen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat nachträglich zu obigen Bestimmungen am 23. Februar 1811 u. A. die zu publizierende Verfügung erlassen:

„daß jeder fahrpflichtige Unterthan verbunden ist, „auf das Aufgebot des großherzogl. Amtmanns „oder Schultheißen, mit der verlangten Anzahl „Zugvieh, seinem Karren oder Wagen und dem „dazu gehörigen Geschirr, an dem (zum Wegebau) „bestimmten Ort und zur bestimmten Zeit zu erscheinen und die ihm vom Wegeaufseher anzuweisen den Fuhren zu leisten; und daß von dem „auf das Aufgebot ausbleibenden fahrpflichtigen 8 Thaler für den Tag sofort beigetrieben werden sollen, welche derjenige erhält, der die „Fuhren diesen Tag über für ihn leistet.“

410. Arnberg den 3. Januar 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Ermittlung und Constatirung stattgefundenen Wildschäden, welches oft nur durch eine prompte Expertise möglich ist, sollen in den resp. Amtsbezirken ein oder mehrere Techniker, oder des Jagdwesens kundige Personen ernannt, verpflichtet und den Unterthanen bekannt gemacht werden, welche die beschädigten Erzeugnisse kultivirter Grundstücke, auf amtliche Weisung oder auch auf Begehren der Beschädigten in Augenschein zu nehmen und darüber ihr Gutachten zu erstatten haben, ob der Schaden durch Wildpret oder durch zahmes Vieh angerichtet ist.

Die auf den Grund solcher Atteste bei den Aemtern zu erhebenden Entschädigungs-Klagen müssen, in sofern sie gegen den Jagd-Fiskus gerichtet sind, dem einschlagenden landesherrlichen Ober-Förster insinuiert werden.

411. Arnberg den 8. Januar 1811.

Großherzogl. H. Regierung.

Die am 29. September 1788 erlassene churfürstliche Verordnung (Nr. 884 d. 1. Abth. d. G.), wodurch den Behörden die pünktlichste Beachtung der ihnen zu Besichts-Erstattungen angesetzten Fristen, bei Geld-, Subpensions- und Dienstentsetzungs-Strafen, befohlen wird, wird wiederholt verkündigt, und werden alle landesherrliche Beamten zur genauesten Berücksichtigung ihres Inhalts angewiesen.

412. Darmstadt den 16. Januar 1811.

Ludewig, Großherzog u.

Behufs gleichförmiger Organisation des gesammten Forstwesens in den Großherzoglichen Landen werden ausführliche, die staatspolizeiliche Wirksamkeit der Forstverwaltung, die öffentlichen Behörden für diesen Zweck und für die Forstgerichtsbarkeit, so wie die Amts-Pflichten und Befugnisse dieser Behörden regulirende Vorschriften, in 6 Abschnitten und 114 Paragraphen ertheilt.

Hierdurch wird u. A. bestimmt, daß das ganze Staatsgebiet, ohne Rücksicht auf Boden-Gattung, durch aus aneinandergrenzend, in Oberforste, diese in Forste und jeder derselben in Forstreviere eingetheilt werden soll; daß die Gesamtheit unter dem Ober-Forst-Collegium, jeder Oberforst unter einem Oberforstmeister oder wirklichen Forstmeister, (auch Oberforst-Behörden genannt), jeder Forst unter einem Oberförster, und jedes Forstrevier unter einem Reviersförster stehen soll, welcher letztere noch gehende Förster und Forstmitaufseher, Unterförster und Waldschützen, als bloß schützende Forstbiener, nach Maßgabe des Bedürfnisses, subordinirt, und daß, zur Berechnung der landesherrlichen Forsteinkünfte aus einzelnen oder mehreren Oberforsten, besondere Forstverwalter angeordnet werden sollen.

Gegenstand der Amtsbeugnisse und Amtspflichten dieser Reviersförster, Oberförster und Oberforstbehörden sind alle in ihren resp. Bezirken gelegene landesherrliche, kommunal- und Privat-Waldungen, zu welcher zweiten die Forsten der Städte, Dörfer,